ROMAN HERZOG

Schutz von Ehe und Familie durch die Verfassung

Das Thema, das mir Herr *Theisen* für den heutigen Nachmittag gestellt hat, hört sich für einen Juristen, einen Verfassungsrechtler zumal, wunderschön an. Er glaubt allzu leicht, er brauche zur Vorbereitung lediglich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 1 GG und vielleicht noch die zum allgemeinen Gleichheitssatz und zum Gleichberechtigungsgrundsatz zusammenzustellen, mit verbindlichen Worten zu versehen und schließlich durch ein paar humorvolle oder auch lästerliche Bemerkungen zu ergänzen, um hier in Bitburg etwas werden zu können. So etwa bin auch ich an die Vorbereitung des heutigen Referats herangegangen.

Aber da hatte ich mich, wie man in meiner Heimat sagt, gebrannt. Die grundlegenden Dinge, die ich vor Ihnen gern ausgebreitet hätte, hat vor Jahren schon Herr *Zeidler* im Handbuch des Verfassungsrechts gesagt, dem ich, um das ein für allemal gleich abzuschließen, auf der Ausgabenseite in den wesentlichen Punkten zustimme – und um die Einnahmeseite geht es heute nachmittag ja weniger. Die steuerrechtliche Seite der Medaille aber, die noch dazu in meinem eigenen Dezernat angesiedelt ist, soll hier gleich in zwei Spezialreferaten abgehandelt werden, so daß ich sie auch nicht gut zum Gegenstand meiner lichtvollen Ausführungen machen kann, zumal es ja immer mißlich ist, mit Äußerungen hervorzutreten, bei denen sich die staunende Umwelt fragt, ob der Redner nur seinen Senat festlegen oder ob er sich selbst befangen machen und damit das Losverfahren nach § 19 Abs. 4 BVerfGG provozieren will.

Als ich an diesem Stand meiner Überlegungen angelangt war, begann mich der Verdacht zu beschleichen, Herr *Theisen* habe von mir vielleicht grundsätzliche Erörterungen zur Zukunft von Ehe und Familie erpressen wollen, und wie ich gebaut bin, sagte ich mir alsbald: Das kann er haben. Die Frage ist nur, ob er damit am Ende sehr glücklich ist. Aber ich stelle die Gegenfrage: Sind wir eigentlich dazu da, Herrn *Theisen* glücklich zu machen?

I.

Versteht man das Thema so und analysiert man die bisherige Judikatur des Bundesverfassungsgerichts unter diesem Gesichtspunkt, dann erlebt man freilich keine ungeteilte Freude und schon gar keine ungetrübte Erleuchtung.

Man erfährt dann zwar – erstmals aus dem 6. Band –, daß Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur eine klassische Grundrechtsverbürgung enthält, die die „spezifische Privatsphäre von

Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat" in Schutz nehmen soll, sondern daß er daneben noch zwei andere Funktionen hat, nämlich 1. die einer verfassungsrechtlichen Instituts- oder Einrichtungsgarantie und 2. die einer „wertentscheidenden Grundsatznorm" für den „gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts" (BVerfGE 6, 55 [71 f.] – whatever that may be.

Man wird nicht bestreiten können, daß damit Wesentliches zum Grundrechtsverständnis des Bundesverfassungsgerichts gesagt ist (und damit übrigens auch zum Selbstverständnis seiner Mitglieder). Ebensowenig läßt sich aber bestreiten, daß diese inzwischen dutzende Male wiederholte Formel herzlich wenig über das Wesen von Ehe und Familie aussagt, und damit über den *Inhalt* des Abwehrrechts, der Institutsgarantie und der wertentscheidenden Grundsatznorm – und gerade darum geht es uns heute ja.

Also habe ich meine Lektüre in den frühen Entscheidungsbänden fortgesetzt und bin dabei – nunmehr schon im 10. Band – auf die folgende Formulierung gestoßen: „Welche Strukturprinzipien diese Institute bestimmen, ergibt sich zunächst aus der außerrechtlichen Lebensordnung. Beide Institute sind von Alters her überkommen und in ihrem Kern unverändert geblieben; insoweit stimmt der materielle Gehalt der Institutsgarantie aus Art. 6 Abs. 1 GG mit dem hergebrachten Recht überein. Ehe ist auch für das Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft, und Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Dieser Ordnungskern der Institute ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein unantastbar." BVerfGE 10, 59 [66].

Man weiß nicht, was man an dieser noch nicht dreißig Jahre alten Formulierung mehr bewundern soll: Die Fähigkeit und Bereitschaft, Selbstverständliches denn auch als selbstverständlich darzustellen, oder die Kühnheit, mit der einschneidende Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld einfach nicht zur Kenntnis genommen werden – immerhin gab es ja auch damals schon Massenphänomene wie die „sozialrechtliche Onkelehe".

Reduziert man den Inhalt der Formulierung auf das Wesentliche und nimmt man noch eine spätere Entscheidung – im 36. Band – hinzu (BVerfGE 36, 146 [161] m. w. N.), so kommt man, was die Ehe betrifft, jedenfalls auf drei Begriffsmerkmale, die – was das Verfassungsrecht anbelangt – auch heute noch unbezweifelbar sein sollten:

- die *Einehe*, d.h. den Grundsatz, daß jede Ehe nur aus zwei Partnern bestehen kann,
- die *Verschiedengeschlechtlichkeit*, d.h. den Grundsatz, daß zu jeder Ehe ein Mann und eine Frau gehört, und
- die *freie Partnerwahl*, die übrigens auch von Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention ins Visier genommen wird.

Vielehe und Homosexuellenehe sind unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch heute nicht diskutabel und die Produkte einer weitausgreifenden Heiratspolitik von Sippen- und Familienältesten setzen, um in den Schutz der Verfassung zu gelangen, zumindest das freie Handeln der Eheschließenden im Augenblick des Jaworts und der dazu gehörenden Unterschrift voraus, was immer dem im Schoß der Familie vorausgegangen sein mag.

So weit so gut. Aber ich habe ein Begriffselement übergangen, das die zitierte Entscheidung ebenfalls enthält, bei dem die kühne, prophetisch erhobene Stimme des Verfassungsgerichts aber schon 1959 in ein verschämtes Murmeln überging: die Lebenszeitlichkeit der Ehe.

Es bedarf natürlich keines Wortes der Erklärung, daß das Gericht in diesem Zusammenhang nur von einer „*grundsätzlich* unauflöslichen Lebensgemeinschaft" spricht; denn niemand wird dem Grundgesetz unterstellen wollen, daß es – allein durch die Verwendung des Wortes „Ehe" – die Möglichkeit der Ehescheidung, eine der unzweifelhaften Errungenschaften des letzten Jahrhunderts, wieder zunichte machen will. Auch die besondere Schutzpflicht des Staates gegenüber der Ehe, die Art. 6 Abs. 1 GG ausspricht, kann daran nichts ändern. Wie die Dinge heute aber liegen, muß man in dieser Beziehung schon etwas genauer nachfragen, und zwar in drei Richtungen:

1. Aus der Möglichkeit der Ehescheidung ergibt sich zunächst einmal, daß die Ehe, wenn sie schon nicht auf Lebenszeit zu halten braucht, jedenfalls von Anfang an auf Lebenszeit *angelegt* ist. Art. 6 Abs. 1 GG läßt eine Ehe auf Zeit oder auf Probe auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „grundsätzlich" zu.
2. Sodann wird man der Vorschrift entnehmen müssen, daß die Ehescheidung jedenfalls *rechtlich* die Ausnahme bleiben muß, anders ausgedrückt: daß die Ehescheidung nicht vollständig in das Belieben der Partner gestellt sein kann. Man kann sich fragen, ob das gegenwärtig geltende – wie übrigens auch schon das „alte" – Recht insoweit nicht schon die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen erreicht hat (Stichwort: Konventionalscheidung).
3. Aber selbst wenn man das annehmen wollte, wäre das keine Garantie dagegen, daß die Ehescheidung *statistisch* zur gesellschaftlichen Regel würde. Das Gegenteil würde ja, wenn man die Dinge bis zur letzten Konsequenz durchdächte, gewissermaßen die Einführung jährlicher Scheidungsquoten verlangen – ein Gedanke, den man nur auszusprechen braucht, um nicht nur seine Absurdität, sondern auch seine verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit zu erkennen.

Aber damit sind wir am springenden Punkt. Für die Institution der Ehe und ihre Zukunft in der gesellschaftlichen Realität sind diese statistischen Fragen nämlich ganz entscheidend. So wenig das Rechtsinstitut des Privateigentums noch lebensfähig wäre, wenn sich das gesamte Volksvermögen in den Händen von zwanzig oder dreißig Familien befände, so wenig hat das Rechtsinstitut der Ehe eine Zukunft, wenn unsere Mitbürger es sich zur liebgewordenen Gewohnheit machen, sich mehrfach im Leben, alle paar Jahre, nach Belieben scheiden zu lassen. Mit einer Verschärfung der Scheidungsvoraussetzungen allein ist in diesem Zusammenhang wenig anzufangen, weil das Institut als solches natürlich auch nicht lebensfähig bleibt, wenn das Gros der Ehen widerwillig oder gar noch in einem Meer von Tränen und Streitereien aufrechterhalten wird. Das Problem ist nicht – oder doch nicht vorrangig – im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelt, sondern im Bewußtsein, in der Lebenshaltung und im Lebensstil der Menschen.

II.

Hier zeigt sich, daß die Ehe ebensowenig wie die Familie ein Rechtsinstitut ist, das man anderen Rechtsinstituten – etwa dem soeben erwähnten Eigentum – ohne weiteres und gleichberechtigt zur Seite stellen könnte.

Das Eigentum, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ist ein vom Gesetzgeber geschafftes Recht. So, wie es gesetzlich geregelt ist, hat es auch rechtlichen, ja selbst verfassungsrechtlichen Bestand. Rein tatsächliche, „gesellschaftliche" Verhaltensweisen spielen für seinen Charakter nur in Ausnahmefällen eine Rolle.

Ganz anders verhält es sich mit der Ehe. Sie wird zwar vor dem Standesbeamten geschlossen und im schlimmeren Falle durch den Scheidungsrichter wieder aus der Welt geschafft. Die Erwartungen der Ehepartner, die Rollenverteilung in der Ehe, die wirtschaftlichen und menschlichen Verhaltensweisen, die an sie geknüpft werden, sind heute aber nicht mehr oder doch nicht mehr überwiegend gesetzlich festgelegt. Die Partner selbst haben darüber zu entscheiden und tragen dafür dann auch die Verantwortung. Art. 6 Abs. 1 GG deckt alle möglichen Arten der Ehe ab: Die Liebesehe und die Verstandesehe, die Ehe eines Arbeiters, Angestellten oder Beamten mit einer sogenannten Nur-Hausfrau, die eines Universitätsprofessors mit einer Studiendirektorin, die eines Hausmanns mit einer Rechtsanwältin oder Ärztin, die zweier Heimarbeiter und meinetwegen auch die eines Playboys mit einem Luxustierchen. Die Bandbreite ist heute gewiß größer als in früheren Zeiten, als es in den gehobenen Ständen zwar auch die verschiedensten Gestaltungen der Ehe gab, als in den wirklich tragenden Schichten aber doch ein ziemlich homogenes Ehemodell gültig war: das Modell einer Ehe, in der nach außen zwar der Mann dominiert haben mag, in der die Frau aber – als „Bäuerin" oder als „Meisterin" – ein anerkanntes und durchaus mitbestimmendes Element war.

Ich möchte meine Ausführungen an dieser Stelle kurz zugunsten eines Exkurses unterbrechen und im Rahmen dieses Exkurses auf zwei wichtige Fakten hinweisen:

1. darauf, wie erbärmlich es ist, unseren Großmüttern oder meinetwegen auch Urgroßmüttern einfach die berüchtigten drei „K"s zu unterschieben, nämlich Küche, Kinder und Kirche – das sollten die Neunmalklugen unserer Generation einmal einer mittleren Bäuerin oder einer Meistersfrau des 18. oder 19. Jahrhunderts erzählen! Und
2. auf den Inhaltswandel, den die Teilinterpretation der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft mittlerweile durchgemacht hat. Heute hat dieser Begriff oft wenig mehr zum Gegenstand als Überweisungen von zwei Gehaltskonten auf ein Haushaltskonto, abwechselndes Kochen und das gemeinsame Anwerfen der Wasch- und der Spülmaschine. Für unsere Vorfahren aber bedeutete er in aller Regel gleichberechtigte Mitarbeit und oft genug auch Mitsprache der „Bäuerin" oder der „Meisterin", zumindest in einem erheblichen Teil der Wirtschaft, die meist unter dem gleichen Dach praktiziert wurde, unter dem die Famile auch lebte.

Sinn dieses Exkurses war es aufzuzeigen, wie sehr sich die Vorstellungen von der normalen Ehe in den vergangenen zweihundert Jahren gewandelt haben, ohne daß die

Bezeichnung oder auch nur die Rituale der Eheschließung sich geändert hätten – und ich möchte hinzufügen: auch das Verhältnis der Ehegatten und die persönlichen Ziele, die sie mit ihrer Ehe verfolgten, haben einen solchen grundlegenden Wandel durchgemacht.

Ich beginne mit dem Nächstliegenden: Die Erzeugung von Nachwuchs wird heute nicht mehr als Selbstverständlichkeit empfunden. Es mag sein, daß sich hierin das Schwinden kirchlichen Einflusses oder meinetwegen auch der Verlust natürlicher Empfindungen äußert, obwohl es auch sein könnte, daß unser soziales Netz nur die Kinder als Garanten der Alterssicherung für die Eltern überflüssig gemacht hat. Das mag auf sich beruhen. Jedenfalls steht fest, daß die heutige Ehe auch unter diesem Gesichtspunkt einen ganz anderen Charakter hat als die Ehe in früheren Zeiten.

Dasselbe gilt für die Erwartungen, die die Ehegatten aneinander richten. Wenn ich in die Geschichte meiner eigenen Familie zurückblicke, so stelle ich ausnahmslos fest, daß z.B. im bayerischen Schwaben ein Witwer oder eine Witwe, die ihren Partner verloren hatten, binnen zweier oder dreier Wochen wieder heirateten, schon weil sonst die landwirtschaftliche oder handwerkliche Existenz nicht aufrechtzuerhalten gewesen wäre; Witwen- oder Witwerstände von einigen Monaten oder gar einem Jahr konnten sich nur sehr große Bauern leisten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß in solchen Ehen automatisch jene Atmosphäre der Liebe und Zuneigung geherrscht hat, die uns bekanntlich alle mit unseren Ehefrauen und Ehemännern verbindet. Das war gewiß im Einzelfall so und kann sich vor allem im Laufe der Jahre eingestellt haben. Aber die Regel war es gewiß nicht und so ist die kühle Sachlichkeit, die es heute zunehmend wieder gibt, eher die Rückkehr zu einer vorbürgerlichen Form der Ehe als ein Verfall der Sitten, als die sie so oft beklagt wird – wobei ich gern zugebe, daß die Sachlichkeit, die sich im Betrieb eines Bauernanwesens realisiert, vielleicht doch etwas anders ist als die Sachlichkeit des gemeinsamen Skiurlaubs und Golfspiels.

In jedem Fall zeigen diese wenigen Überlegungen, daß wir nicht notwendig in einer ehepolitischen Achsenzeit oder gar Verfallszeit leben, in der eine Ehevorstellung über den Jordan ginge, die bisher seit tausend Menschenaltern unveränderlich gewesen wäre. Wir leben gewiß – auch was die Ehe betrifft – in einer Zeit des Umbruchs. Aber wir sind in dieser Zeit viel zu sehr befangen und wir sind nebenbei auch historisch viel zu ungebildet, um das, was wir erleben, wirklich zuverlässig bewerten und einordnen zu können.

Der Begriff der Ehe jedenfalls umfaßt alle Varianten der Ehe, die ich soeben skizziert habe, und wahrscheinlich noch ein paar mehr, und ich fürchte, man wird von Art. 6 Abs. 1 GG dasselbe sagen müssen.

III.

Die normale gesetzgeberische Reaktion auf die Ausdifferenzierung sozialer Sachverhalte ist die Ausdifferenzierung auch der darauf bezogenen Rechtsvorschriften. Ich kann dem hier nicht in voller Breite nachgehen, obwohl ich nicht aufhöre, es für einen

Skandal zu halten, daß nach unserem bürgerlichen Recht Ehepartner, die sich eine Eigentumswohnung oder ein Häuschen erarbeitet haben, einen Güterrechtsvertrag oder ein Testament machen müssen, um dem Zuletztversterbenden die unangefochtene Nutzung bis zum Lebensende zu sichern. Aber die Grundsatzfrage lautet natürlich ganz anders: Könnte es sein, daß der Gesetzgeber gut beraten wäre, wenn er für die ganz unterschiedlich strukturierten Ehen, die es in unserem Lande sowohl nach den vermögensrechtlichen Gegebenheiten als auch nach den persönlichen Erwartungen gibt, auch unterschiedliche Eheformen zur Verfügung stellen würde?

Ich ahne den Aufschrei, den schon die theoretische Äußerung einer solchen Frage in Teilen unseres Volkes erzeugen muß. Aber ich muß mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß ich hier nicht von einer Legalisierung eheähnlicher Verhältnisse spreche; auf die werde ich in einem eigenen Abschnitt zu sprechen kommen.

Betrachten wir die Sache doch einmal vom anderen Ende der Fahnenstange her! Ich sehe absolut ein, daß das gegenwärtig geltende Ehescheidungsrecht den Anschauungen vieler Mitbürger eher entspricht als das Recht, das es abgelöst hat. Meine Eheauffassung aber ist um einiges strenger, und ich sehe nicht ein, warum ich das gegenüber meiner Frau nicht verbindlich erklären kann.

Hätte mir der Staat neben der heute üblichen Ehe eine strengere zur Auswahl gestellt, in der es etwa den § 1566 Abs. 2 BGB nicht gäbe, so hätte ich mich für diese entschieden, wie es übrigens auch im römischen Recht möglich war, um nur dieses eine Beispiel zu nennen. So aber muß ich zum Standesbeamten gehen, mir einen vorgesetzten Sermon anhören, der mich kein Jota interessiert, und dafür auch noch Gebühren zahlen, und das alles, um ein Eheband zu begründen, das meinen ethischen Vorstellungen nicht mehr im geringsten entspricht. Ist das eigentlich der Weisheit letzter Schluß? Und vor allem: Ist das wirklich vom Grundgesetz so vorgeschrieben? Wohlgemerkt: Ich behaupte nicht, daß das gegenwärtig geltende Recht verfassungswidrig ist, und ich behaupte vor allem nicht, daß das eheähnliche Verhältnis eine der Alternativen sei, von denen ich hier spreche. Aber das möchte ich doch sagen dürfen: daß mir bei einem weiteren Auseinanderdriften der gesellschaftlichen Anschauungen in dieser Frage die einheitliche Eheform, zumindest aber die obligatorische Zivilehe immer zweifelhafter wird.

IV.

Damit bin ich nun endlich beim sogenannten eheähnlichen Verhältnis selbst und seiner rechtlichen Bewältigung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit dieser Errungenschaft, die so neu ja nicht ist, bisher noch nicht grundsätzlich auseinanderzusetzen und die ordentlichen Gerichte schlagen sich, wenn ich recht sehe, bisher nur mit den güterrechtlichen und erziehungsrechtlichen Konsequenzen herum. Ich gehe darauf nicht ein, schon weil es sich hier nicht um Verfassungsrecht handelt. Anfügen möchte ich aber doch zumindest, daß das Bundesverfassungsgericht vor einiger Zeit eine Vorschrift des Arbeitsförde-

rungsgesetzes für nichtig erklärt hat, weil sie eheähnliche Verhältnisse besser als bestehende Ehen behandelte. Man wird daraus nicht unbedingt den Schluß ziehen müssen, daß Ehen in *allen* denkbaren Beziehungen besser behandelt werden müssen als eheähnliche Verhältnisse. Aber das Gegenteil scheidet doch ersichtlich aus, weil sonst von einem besonderen Schutz der Ehe kaum mehr gesprochen werden könnte, und außerdem wird man vom Gesetzgeber doch wohl erwarten müssen, daß er die Ehe wenigstens in relevanten Detailfragen besser behandelt.

Denn das müßte doch jedenfalls klar sein, daß das eheähnliche Verhältnis, da – oder meinetwegen auch soweit – es nicht verbindlich auf Lebenszeit angelegt ist, keine Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG ist und von den Partnern, die diesen Weg ja bewußt gehen, auch nicht so gemeint ist. Also nimmt es nicht an dem besonderen Schutz teil, den das Grundgesetz vorschreibt, und kann vom Gesetzgeber zwar zur Kenntnis genommen, nicht aber gefördert werden.

Die Frage ist jedoch, welche Konsequenzen der Gesetzgeber aus dieser Kenntnisnahme eines gesellschaftlichen Phänomens zu ziehen hat oder meinetwegen auch nur ziehen darf. Grundsätzlich ist das eine Frage des einfachen Gesetzes, für die das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig ist und deren Behandlung mir übrigens auch die Fassung meines Themas erspart. Dennoch will ich mich in ein paar Sätzen in diese Problematik hineinbegeben.

Mir scheint, daß hier zwei Gruppen von Betroffenen eine prinzipiell unterschiedliche Behandlung verdienen.

Die erste Gruppe sind die Kinder, die aus solchen Verhältnissen hervorgehen. Nach gegenwärtig geltendem Recht sind diese Kinder nichtehelich, mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Ich glaube nicht, daß das auf Zeit und Ewigkeit so bleiben wird oder auch nur so bleiben kann.

Erstens ist es einfach nicht anständig, diejenigen mit Sanktionen zu belegen, die am wenigsten für den Anlaß können, und zweitens kann ich dem Umstand, daß die Hauptschuld daran nicht den Staat, sondern die Eltern trifft, im Hinblick auf den Rechtsgedanken des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nur äußerst geringes Gewicht beimessen. Die Kinder aus eheähnlichen Verhältnissen sollten meines Erachtens also den gleichen Rechtsstatus wie eheliche Kinder erhalten. Das wird rechtstechnisch wohl kaum so ablaufen können, daß der Gesetzgeber sie kurzerhand für ehelich erklärt. Wahrscheinlich geht es nur auf dem Weg des Art. 6 Abs. 6 GG, nach welchem den nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen. Nur so ist übrigens auch sicherzustellen, daß sich die Auswirkungen dieser Forderung auf die unbeteiligten Kinder beschränken und nicht auch die Eltern erfassen.

Damit bin ich bei der zweiten Personengruppe, die es hier zu bedenken gilt: bei den Eltern oder besser bei den Partnern des eheähnlichen Verhältnisses. Bei ihnen ist vor allem in Rechnung zu stellen und zu respektieren, daß sie sich ja gerade – und bewußt – für ein rechtlich ungeregeltes Modell des Zusammenlebens entschieden haben, und ich halte es eines freiheitlichen Rechtsstaates für unwürdig, diese Entscheidung – mag sie nun ernsthaft oder auch nur modebedingt sein – gewissermaßen von hinten durch die

Brust ins Auge zu unterminieren. Man kann das auch noch deutlicher sagen: Beruht ihr Verhalten auf einer bewußten und ernsthaften Entscheidung, so muß es respektiert werden; beruht es aber nur auf modischen Flausen, so braucht es ihnen nicht auch noch erleichtert zu werden, indem man das Risiko dieses Verhaltens minimiert.

Die Folge ist, daß die personenrechtlichen Konsequenzen des eheähnlichen Verhältnisses auch in Zukunft gleich Null bleiben sollten. Das ist – Stand meiner Überlegungen von heute – wahrscheinlich sogar verfassungsrechtlich geboten; denn es ließe sich wohl kaum noch als ein Akt besonderen Schutzes für die Ehe interpretieren, wenn der Gesetzgeber ein personenrechtliches Verhältnis auch ohne Eheschließung zuließe.

Das braucht nicht unbedingt auch für die schuldrechtlichen Beziehungen der Partner zu gelten, die ja spätestens beim Auseinanderbrechen des Verhältnisses aktuell werden. Ich selbst bin zwar aus prinzipieller Einstellung auch hier dafür, mündigen Bürgern keine rechtlichen Regeln überzustülpen, die sie selbst gar nicht wollen. Ich sehe aber ein, daß der harmlosere Teil unter Umständen vor der Rücksichtslosigkeit des anderen wenigstens einen Mindestschutz brauchen könnte, den der Staat dem Schwächeren allemal schuldig ist, und ich halte es trotz langjähriger zivilrechtlicher Enthaltsamkeit auch für möglich, daß der Rückgriff auf das Recht der BGB-Gesellschaft, den die ordentlichen Gerichte hier meist tätigen, eine einem Richter kaum zumutbare Krücke ist. Nur: Es müßte sich, wenn der Gesetzgeber hier tätig würde und das geltende Recht nicht doch ausreicht, wahrscheinlich um die Regelung eines *faktischen* Schuldverhältnisses handeln. Einen Vertrag wird man den Beteiligten kaum abfordern können. Er würde sich überdies fast zwangsläufig mit personenrechtlichen Inhalten anreichern und damit zu den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken führen, die ich gegenüber einer personenrechtlichen Konstruktion schon angedeutet habe.

V.

Ich komme zum letzten Abschnitt meiner Ausführungen, der sich nun endlich auch mit der Familie beschäftigen soll.

Vorab möchte ich – nur als Erinnerungsposten – in Ihr Gedächtnis zurückrufen, daß der Begriff der Familie, so wie er in Art. 6 Abs. 1 GG verwendet wird, keine bestehende Ehe voraussetzt. Die Familie wird zwar im allgemeinen auf einer Ehe aufbauen und die Verbindung zweier Ehepartner mit ihren Kindern – auch Adoptivkindern – zum Gegenstand haben. Aber selbstverständlich ist auch die sogenannte Halbfamilie, die nach einem Todesfall oder einer Scheidung übrigbleibt, vom Grundgesetz geschützt und ebenso die Verbindung einer nichtehelichen Mutter mit ihren Kindern. Selbst die Pflegefamilie genießt diesen Schutz, jedenfalls unter gewissen Voraussetzungen, und kann sich, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgesprochen hat, damit unter Umständen sogar gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes durchsetzen.

Aber das alles sind nur verfassungsrechtliche Randverzierungen, wichtig genug für den einzelnen, der gerade von einer solchen Frage betroffen ist, insgesamt aber doch nur von untergeordneter Bedeutung. Grundlegend ist die Familie aus zwei ganz ande-

ren Aspekten: wegen ihrer Bedeutung für die Sozialisation des jungen Menschen und wegen ihres Gewichts für die Bevölkerungspyramide.

Die Notwendigkeit frühkindlicher Sozialisation beginnt in letzter Zeit – nach einer Phase umfassender Verständnislosigkeit – allmählich wieder ins Bewußtsein der Öffentlichkeit einzudringen. Es beginnt sich die Erkenntnis wieder durchzusetzen, daß das sogenannte frühkindliche Stadium, vor allem das erste Lebensjahr, für die charakterliche und geistige Entwicklung des Menschen wichtiger ist als alles, was darauf noch folgt. Ich will die Mechanismen, die hier hereinspielen, nicht alle aufzählen, schon deshalb, weil ich in dieser Sache kein Fachmann bin, sondern höchstens aus der bescheidenen Sicht des Vaters berichten könnte. Fest steht für mich aber, daß die entscheidenden Erziehungsschlachten in diesem ersten Lebensjahr geschlagen werden und daß darüber hinaus in diesem Jahr die Entscheidungen über die Vertrauensfähigkeit und damit auch über das Selbstgefühl des jungen Menschen fallen. Das haben – was niemand wundert – die professionellen Psychologen und Pädagogen einige Jahrzehnte lang entweder nicht mehr gewußt oder absichtlich verschwiegen, und die Eltern sind dem gefolgt, vielleicht aus der Vorstellung heraus, daß ein Kind, das noch nicht sprechen kann, auch nicht mitbekommt, was in seiner Umgebung und mit ihm geschieht.

Diese entsetzliche Fehlentwicklung beginnt wie gesagt abzuflauen und sogar der Gesetzgeber beginnt sich darauf allmählich einzustellen – Stichwort „Erziehungsgeld". Die ganze Entwicklung ist, wie ich hier mit Nachdruck sagen möchte, nur am Rande verfassungsrechtlicher Natur. Völlig irrelevant ist sie aber auch verfassungsrechtlich nicht, ohne daß ich das hier im einzelnen extrapolieren möchte. Nur soviel möchte ich sagen: Für mich ist die Sozialisationskraft der Familie neben ihren unzweifelhaften individualrechtlichen Komponenten einer der Gründe, warum das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 1 die Familie so hervorhebt, sie ist, wenn man so will, eine ratio legis unter anderen, so wie ja auch Grundrechte wie die Berufsfreiheit oder das Eigentum nicht nur individualrechtliche, sondern auch gesellschaftsverfassungsrechtliche Komponenten besitzen. Wer als Kultusminister die Nöte auch guter und ernsthafter Lehrer mit den verhaltensgeschädigten Rangen gerade aus sogenannten guten Familien hautnah miterlebt hat, der weiß, wovon er hier spricht, und dem ist es auch völlig gleichgültig, ob er bei solchen Äußerungen von einigen übereifrigen Konservativen in eine völlig falsche Ecke gestellt wird.

Der zweite Problemkreis, den ich hier kurz ansprechen möchte, ist das, was man früher einmal als die Bevölkerungspyramide bezeichnet hat. Sie ist bei uns im Laufe dieses Jahrhunderts zweimal durch furchtbare Kriege durcheinandergebracht worden, und als zum erstenmal die Chance bestand, sie wieder in Ordnung kommen zu lassen, schlug das Schicksal ein drittes Mal zu, nun nicht mehr durch einen Krieg, sondern durch die Erfindung der „Pille".

In früheren Zeiten hätte bei einem solchen Sachverhalt eine laute Klage über das Aussterben deutschen Wesens begonnen; das ist uns in den letzten Jahren aus bekannten und verständlichen Gründen erspart geblieben. Die Klage gibt es dennoch, aber sie ist auf eine merkwürdige Weise zugleich materialisiert und entmaterialisiert worden: Nunmehr beklagt man die abzusehende Nichtfinanzierbarkeit unseres sozialen Sy-

stems. Gefordert wird zunehmend und, wie ich glaube, zu Recht eine „aktive Familienpolitik", wie immer die dann im einzelnen aussehen mag.

Verfassungsrechtliche Fragen stecken in diesem Problemkreis nur ausnahmsweise. Ich glaube nicht, daß Maßnahmen der Familienpolitik – soweit sie die Menschenwürde nicht verletzen – auf verfassungsrechtliche Schranken stoßen könnten, und ich glaube auch nicht, daß sich aus dem dürren Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 GG allzu konkrete Handlungsanweisungen für den Gesetzgeber herleiten lassen. Da müssen sich schon die politischen Instanzen entscheiden.

Aber eines wird auch verfassungsrechtlich interessant. Unser Steuerrecht stellt in den hier interessierenden Beziehungen überwiegend nicht auf die Familie, sondern auf die Ehe ab und auch da besonders auf die gutverdienende Ehe. Käme es hier politisch zu einem wirklichen Sinneswandel, so müßte es damit alsbald zu Ende gehen. Denn die Finanzierung dessen, was an Familienpolitik einigermaßen aussichtsreich ist, könnten nicht nur die Ledigen und die eheähnlichen Verhältnisse tragen. Hier wären gerade auch die kinderlosen und meist doppelverdienenden Ehen gefordert, die sich von den Kindern der anderen Ehen ja schließlich auch die Finanzierung ihrer doppelten Renten und Pensionen erwarten. Der verfassungsrechtliche Aspekt daran wäre, daß Ehe und Familie, die Art. 6 Abs. 1 GG in einem Atemzug mit scheinbar gleicher Dignität nennt, nun plötzlich gegeneinander ausgespielt werden müßten. Ob das möglich und vor allem zulässig ist, ist eine bisher völlig unausgetragene verfassungsrechtliche Frage.

Ich selbst hätte – Stand von heute – nicht die geringsten Bedenken, die Familie auch verfassungsrechtlich der Ehe vorzuziehen. Aber das ist ein weites Feld, für das manche der weiteren Referate von ihrer Fassung her kompetenter sein dürften als das meine. So begnüge ich mich damit, die Frage aufzuwerfen, ja sie – wie einen verfassungsrechtlichen Erisapfel – unter Sie zu schleudern und es Ihrer Diskussion zu überlassen, was daraus wird.